



Rechtsausschuss

53. Sitzung (öffentlich)

25. November 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:55 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefan Ernst, Stefan Welter (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im
Land Nordrhein-Westfalen**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9736

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle auf-
geführten Sachverständigen an.

Institution	Sachverständige/-r	Stellungnahme	Seite
DeutscherAnwaltVerein, Landesverband Nordrhein-Westfalen	RA Dr. Klaus E. Böhm	14/2907	3, 11, 13
Bayerische Staatskanzlei, Referat Landesgesetzgebung und Normprüfung	Dr. Winfried Brechmann	-	3, 11, 14
Landgericht Bochum	VorsRiLG Dr. Dieter Coburger	14/2908	4, 10, 15
Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen	VorsRiVG Felix Helmbrecht	14/2935	5, 10, 15, 22
Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen	RAG Reiner Lindemann	14/2910	6, 9, 18
Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen	VorsRiVG Burkhard Ostermann	14/2905	6, 9, 16, 21, 24
Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen	Klaus Rellermeyer	14/2906	7, 8, 19

* * *

Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwurf
der Landesregierung**
Drucksache 14/9736

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Vorsitzender Dr. Robert Orth begrüßt die Anwesenden und dankt den Sachverständigen für ihre schriftlichen Stellungnahmen sowie ihr heutiges Erscheinen. Sodann folgen einige organisatorische Hinweise. Die Sachverständigen erhalten Gelegenheit zu einem knappen Eingangsstatement.

RA Dr. Klaus E. Böhm (DeutscherAnwaltVerein, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich bedanke mich, Herr Vorsitzender, für die Einladung. Wie bereits schon vorab mitgeteilt, begrüßt der Anwaltsverband Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf, den wir heute diskutieren wollen, im Grundsatz und im Detail sehr.

Wir haben derzeit keine Fragen. Wir haben uns gewundert, wie viele Informationen im Gesetzentwurf stecken, die wir gar nicht kannten, zum Beispiel dass es annähernd 400 Gemeinden in unserem schönen Bundesland gibt.

(Frank Sichau [SPD]: In Bayern noch mehr!)

– Ja, aber das ist eine ganze Menge. – Dass es zum Wegfall von etwa 57 bzw. 58 Gesetzen und Verordnungen kommt, wenn dieser Entwurf eines Justizorganisationsgesetzes verabschiedet wird, halten wir ebenfalls für einen sehr beachtlichen Mehrwert.

Dr. Winfried Brechmann (Bayerische Staatskanzlei, Referat Landesgesetzgebung und Normprüfung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich für die Einladung herzlich bedanken. Ich bin gerne aus München gekommen. Ich darf mich kurz vorstellen: Ich leite in München das Referat für Landesgesetzgebung und Normprüfung in der Staatskanzlei. Ich komme also nicht originär aus dem Justizbereich, bin aber mit einer Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren in Bayern betraut.

Wir haben in Bezug auf die Gesetzgebung ca. 50 bis 100 Verfahren im Jahr. Eines der Themen betrifft natürlich die Frage der Rechtsbereinigung und der Konsistenz bzw. der Systematik des Rechts. Ich habe im Vorfeld nicht schriftlich Stellung genommen. Es ziemt sich auch nicht, hier aus bayerischer Sicht zu sehr in die Details zu gehen. Sie dürfen mich aber gerne fragen.

Allgemein begrüße ich dieses Gesetz aus einer neutralen Sicht außerordentlich. Es ist ein hervorragendes Werk. Ich kann den Kollegen aus dem Justizministerium hier-

zu nur gratulieren. Es schafft, wie immer dargestellt wurde, hinreichende Transparenz und Offenheit und bringt auch die Systematik wieder in diesen Rechtsbereich zurück.

Für Sie ist vielleicht die Frage von Interesse: Wie ist die Rechtslage in Bayern, und welche Ziele streben wir an? In Bayern haben wir strukturell eine andere Situation. Ein solches Justizgesetz gibt es in Bayern vor allen Dingen deshalb nicht, weil die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit auf die verschiedenen Staatsministerien verteilt sind. Daher gibt es kein einheitliches Rechtspflegeministerium in Bayern. Die Sozialgerichte sind beim Arbeitsministerium, die Verwaltungsgerichte beim Innenministerium und die ordentlichen Gerichte beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelt.

Hinzukommt eine andere historische Entwicklung. Wir haben in Bayern bereits Ende der 70er- bzw. Anfang der 80er-Jahre eine umfangreiche Rechtsbereinigung durchgeführt, durch die wir alle alten Gesetze aus dem 19. Jahrhundert aufgehoben haben. Beispielsweise ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bereits ein Sammelgesetz, weil dort – ich übertrage das und betrachte es im Lichte der nordrhein-westfälischen Situation – fünf alte preußische Gesetze zusammengefasst wurden. Insofern ist das alte Landesrecht bereinigt worden. Das betrifft zum Beispiel die Ausführungsgesetzgebung, Grundbuchsachen und Zwangsversteigerungen, aber auch das allgemeine preußische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz aus dem 19. Jahrhundert wie auch die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Diesen Teil haben wir bereits kodifiziert und vereinigt. Nicht kodifiziert wurden, wie gesagt, aufgrund der Besonderheit des fehlenden Rechtspflegeministeriums die Ausführungs- bzw. Organisationsregelungen einschließlich der Dienstaufsicht zu den Fachgerichten. Dieses System hat sich bewährt. Aber soweit ich es überblicke, gibt es außer Nordrhein-Westfalen nur noch ein einziges Land, nämlich Sachsen, das ein ähnliches Konzept verfolgt. Daher kann ich nur sagen: Dieser Weg ist durchaus vorbildlich.

Wir haben in Bayern etwa fünf bis sechs Gesetze, die man durchaus zusammenfassen und vereinheitlichen könnte. Im Justizministerium gibt es Überlegungen, dies zu tun. Aber das ist natürlich immer auch eine Frage der politischen Mehrheitsverhältnisse und des Willens der Verwaltung. Aufgrund dieser heterogenen Kräfte bei uns besteht derzeit keine konkrete Überlegung. – Vielen Dank. Für Fragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

VorsRiLG Dr. Dieter Coburger (Landgericht Bochum): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich den Worten meiner Vorredner in aller Kürze anschließen. Ich finde den Gesetzentwurf sehr begrüßenswert, weil die verstreuten Regelungen, die man bisher sehr mühsam suchen musste, übersichtlich zusammengeführt werden. Das wird gegenüber dem heutigen Zustand zu sehr viel mehr Transparenz führen. Das ist der entscheidende Vorteil.

VorsRiVG Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muss vielleicht als Einziger ein bisschen weiter ausholen, weil die Neue Richtervereinigung doch etwas grundsätzlicher an die Sachen herangeht. Ich will mich aber beschränken; das sage ich vorab.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf den selbst gesetzten Anforderungen nicht vollständig gerecht wird. Wenn wir diesen Artikelgesetzentwurf auf seine Zielsetzungen hin, nämlich Modernisierung und Bereinigung, betrachten, müssen wir zunächst feststellen – das haben meine Vorredner bereits gesagt –: Die Bereinigung ist natürlich die ganz große Erfolgsstory dieses Gesetzentwurfs. Daran habe ich nichts auszusetzen. Das ist sicherlich eine Glanzleistung, die zu mehr Transparenz führt.

Im Hinblick auf die Modernisierung würde ich sehr große Abstriche machen. Hierbei kann ich dieses Lob nicht weitergeben. Aus meiner Sicht stellt der Gesetzentwurf keine Modernisierung über den bisherigen Rechtszustand hinaus dar. Ich hätte es begrüßt, wenn man Art. 1 dieses Artikelgesetzes als Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen einmal näher betrachtet und die Landesregierung die Diskussion aufgenommen hätte, die in den Berufsverbänden der Richterinnen und Richter zu den Fragen geführt wird: Wie organisiere ich eine Rechtsprechung zeitgerecht, zeitgemäß und richtig? Wie sind eigentlich die Standards anderswo?

Die Neue Richtervereinigung fordert neben anderen Berufsverbänden schon seit geraumer Zeit eine Selbstverwaltung der Justiz. Aus unserer Sicht wäre es ein sinnvoller Zeitpunkt gewesen, sich dieser Diskussion jetzt zu stellen. Der Gesetzentwurf schweigt dazu sowohl im Problemaufriss als auch in der Begründung völlig. Aus meiner Sicht versteckt sich in diesem Gesetzentwurf aber der Haken, dass er es nicht nur unterlässt, überfällige Reformen anzugehen, sondern aus meiner Sicht die Justiz in ihrem derzeitigen Organisationszustand nicht ganz angemessen abbildet.

Ein Gesetz, das sich mit der Justiz des Landes befasst, muss vom Gewaltenteilungsgrundsatz ausgehen, also auch davon, die rechtsprechende Gewalt nach Art. 92 Grundgesetz den Richtern übertragen ist: den Richtern des Bundesverfassungsgerichts, den Richtern der Bundesgerichte und den Richtern der Länder. Das ist ein idealer Anknüpfungspunkt für einen Landesgesetzgeber, zu einer Regelung zu kommen. Das muss man in diesem Gesetzentwurf vermissen.

Der Gesetzentwurf sagt kein Wort zur Rechtsprechung. Sie taucht darin nicht auf. Die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte findet sich in einem dünnen Satz auf Seite 81 in der Begründung – unten, letzter Satz. Man muss sie aus einem Umkehrschluss destillieren. Stattdessen werden die bei den Gerichten – ich sage das jetzt salopp – nebenbei erledigten Verwaltungsaufgaben zum ausschließlichen Strukturelement und Merkmal der Justiz in NRW, gegliedert in einen dem Justizministerium untergeordneten Behördenaufbau. Das wird weder dem verfassungsrechtlichen Ansatz noch der Praxis wirklich gerecht.

Ich möchte kurz ein Beispiel aus der Praxis schildern. Unser Verwaltungsgericht in Düsseldorf hat um die 180 hauptamtlich Beschäftigte, von denen 96 Richterinnen

und Richter sind, die Recht sprechen. 60 Personen arbeiten im Service- bzw. Unterstützungsbereich, die der Rechtspflege unmittelbar dienen. 23 Personen – vom einfachen Dienst des Pförtners bis zum Hausverwalter bzw. zur Geschäftsleitung – nehmen die Verwaltungsaufgaben so wahr, wie sie hier gemeint sind. Schon aus diesem Verhältnis kann man ersehen, dass der im Gesetzentwurf gewählte Aufbau verfehlt ist. – Danke schön.

RAG Reiner Lindemann (Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich kurzfassen: Über die schriftliche Stellungnahme hinaus möchte ich in diesem Moment keine Anmerkungen machen. Wir begrüßen insgesamt die Zusammenfassung von Justizgesetzen. – Danke schön.

VorsRiVG Burkhard Ostermann (Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Damen und Herren! Nun folgen ein paar Worte mehr. Auch wir begrüßen ausdrücklich diesen Gesetzentwurf, der durch dieses Dickicht wirklich eine Schneise schlägt und diesen Dschungel beseitigt. Ich denke, das sehen alle so, die in der Praxis damit zu tun haben. Das war eine Sisyphusarbeit, die gewürdigt werden sollte.

Unsere Stellungnahme – ich denke, das erwarten Sie von einem Verwaltungsrichter – pickt einige Dinge heraus: teilweise im dogmatischen Bereich, teilweise in rechtlicher Art. Das erwarten Sie von uns, und das haben wir geleistet. Einige Punkte sind der Besprechung wert.

Beispielsweise ist, Gott sei Dank, die Regelung abgeschafft worden, die noch aus britischem Besatzungsrecht stammte, dass Klagen gegen Behörden zu richten sind. Sie sorgte nur für Unklarheit bei Anwälten, aber auch bei den Bürgern. Wir haben manchmal Bürger erlebt, die, wenn wir die Klage umstellen mussten, sagten: Ich will gar nicht gegen den Bürgermeister klagen; ich habe doch gar nichts gegen ihn.

Klagen richten sich gegen den Rechtsträger. Wir begrüßen nachdrücklich, dass dieser Zopf abgeschnitten wird, verstehen aber nicht, dass es bei der Beteiligungsfähigkeit der Behörden bleiben soll. Wir sind der Sache nachgegangen und würden es sehr begrüßen, wenn auch diese Regelung fällt – sie war nur eine bloße Folgeerscheinung –, dass man Klagen in NRW gegen die Behörden richten muss. Vielleicht kann Herr Brechmann dazu auch etwas ausführen. Denn wenn sie wegfällt, wäre es genauso wie beim Bund und wie in vielen anderen Bundesländern. Ich glaube nicht, dass dadurch in Bayern irgendwelche Missstände aufgetreten sind. Aber vielleicht kann man diesen Punkt später noch einmal ansprechen.

Folgendes liegt uns als Verband am Herzen. Wir denken, dass das Justizgesetz im Rahmen der Regelung über die Besetzung von Spruchkörpern der richtige Ort ist, um einen Missstand zu beseitigen, der uns aus der Praxis gemeldet wird, nämlich die Besetzung der Berufsrichter im Landespersonalvertretungsrecht. Wir haben dazu einen konkreten Vorschlag unterbreitet, den man unseres Erachtens ins Gesetz einfügen kann. Er enthält nichts Verstecktes, keine Mogelpackung oder sonst irgendetwas

Brisantes, sondern ist aus unserer Sicht ein sehr zielführender Vorschlag, der die Situation verbessern kann. Vielleicht ergibt sich die Gelegenheit, darauf hinzuweisen.

Ansonsten hat Kollege Helmbrecht von der Neuen Richtervereinigung auf das Projekt zur Selbstständigkeit bzw. Verselbstständigung der Justiz hingewiesen. Dieses Gesetz hat sich das ausdrücklich nicht zum Ziel gesetzt. Wir haben es unter dieser Maßgabe geprüft, von der Zielsetzung her. Die Diskussionen, die man um dieses Thema führen kann, werden geführt. Ich verweise auf den nächsten Verwaltungsgesichtstag in Freiburg im kommenden Jahr, wo auch das ein Thema sein wird, um das wir uns kümmern. – Vielen Dank.

Klaus Rellermeyer (Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf mich für den Bund Deutscher Rechtspfleger ebenfalls für die Einladung bedanken. Wir haben uns in unserer Stellungnahme auf Einzelprobleme konzentriert und nicht den Gesetzentwurf im Ganzen im Blick gehabt, denn er ist aus unserer Sicht gut gelungen. Wir haben einzelne Probleme herausgepickt, die sich insbesondere mit der Stellung und mit den Aufgaben des Rechtspflegers befassen, also Rechtspfleger, landesrechtliche Geschäfte oder Zwangsversteigerung. Das sind die hauptsächlichen Punkte. Wenn Fragebedarf besteht, kann ich das eine oder andere noch erläutern. – Danke.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. – Gibt es Fragen an die Herren Sachverständigen? Leider sind keine Damen geladen.

Frank Sichau (SPD): Mich hat gerade gewundert, Herr Brechmann, dass es im vormaligen Königreich Bayern preußische Gesetze gab.

(Dr. Winfried Brechmann, Bayerische Staatskanzlei: Übertragen!)

– Dann ist das verständlich. Dass Preußen zwar die nationale, wenn auch nicht die demokratische Einheit Deutschlands mitverursacht hat, ist klar. Aber ich wusste nicht, dass das so tief geht. Aber Sie haben es gleich korrigiert. Das war mehr eine Petitesse.

In Bezug auf die Modernisierung haben Sie sich an dem Begriff des Behördenleiters gestoßen, Herr Helmbrecht. Ich möchte Sie bitten, das etwas zu explizieren. Vielleicht ist es möglich, dass der Direktor bzw. der Präsident als Behördenleiter gemeint ist. Aber das müssten Sie dann unterfüttern, zumal wir den Eindruck hatten, dass der Rahmen anders ist, als Sie ihn in Bezug auf die Überlegungen dargestellt haben, wie eine selbstverwaltete Justiz ohne Haushaltsrecht, das immer beim Parlament liegt, funktionieren kann und soll. Man muss sicherlich auch noch in der nächsten Legislaturperiode weiter darüber nachdenken, im Namen des Volkes zu sprechen. Diese Dinge kann man nicht so einfach in einem solchen Gesetz mitbehandeln.

Damit bin ich schon bei Herrn Ostermann und der Sisyphusarbeit. Aber der Stein ist über den Berg gerollt; das habe ich zumindest bei dem Gesetzentwurf so festgestellt. Wir fangen heute also nicht noch einmal von vorne an. Der Vorschlag zum Landes-

personalvertretungsrecht ist nach unserer Auffassung bedenkenswert; man könnte ihn auch umsetzen. Ich bin gespannt, was das Ministerium dazu sagt.

Die Ausführungen zur Beteiligungsfähigkeit waren für uns auch transparent. Allerdings haben wir nicht verstanden, dass es noch darin ist, wenn es weder rechtlich noch theoretisch noch faktisch eine Bedeutung hat. Wir werden sehen, was das Ministerium dazu sagt.

Herr Lindemann, Sie haben in Ihrer Stellungnahme etwas zur Unbestimmtheit von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ausgeführt, welches Gericht Zweigstellen errichten kann. Dazu hat auch Herr Ostermann Stellung genommen und vorgeschlagen, das präziser zu fassen, indem genau gesagt wird, was gemeint ist: a) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und b) im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten.

Nun komme ich zu den Ausführungen von Herrn Rellermeyer. Sie haben zu verschiedenen Paragrafen – ich nenne jetzt nur die §§ 67, 68 und 70 des Gesetzentwurfs – gesagt, sie seien entbehrlich. Wir sind natürlich darauf gespannt, welchen Kommentar wir dazu aus dem Ministerium bekommen.

Bei der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigentum stellt sich natürlich eine Frage, auch wenn so etwas in 30 oder 50 Jahren nicht auftritt. Gesetze waren auch in konstitutioneller Zeit schon auf ewig gedacht. Wir wissen, dass das zu relativieren ist. Aber die Frage stellt sich, ob man das wirklich so machen kann.

Herrn Dr. Coburger will ich nicht unterschlagen. Wenn schon so viel geschrieben worden ist, gibt es zumindest eine Frage; darauf habe ich mich jetzt erst einmal konzentriert. Bei aller Eulogie, die Sie dargelegt haben, stellt sich für uns schon die Frage nach der Überschrift. Die Überschrift lässt erst einmal erahnen: Da wird irgendetwas in das 21. Jahrhundert übernommen. – Aber in Wirklichkeit hat das Gesetz einen speziellen Bezug. Es handelt sich nicht nur um die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen, sondern um ein Organisationsgesetz für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Frage ist schon, inwieweit das auch im Titel zum Ausdruck kommen sollte, damit jeder weiß, dass sich dahinter nicht irgendetwas versteckt, sondern dass es sich sozusagen um das Pendant zum Landesorganisationsgesetz für die Gerichte und Staatsanwaltschaften handelt.

Sie führen darüber hinaus aus, dass es ein Gerichtsgliederungsgesetz gebe. An diesem Punkt setzt die ganz konkrete Frage an, inwieweit eine solche Materie, sofern sie nicht bundesgesetzlich geregelt ist, in ein solches Organisationsgesetz übernommen werden kann. Denn die Gliederung ist in der Regel ein Prinzip von Organisation. – Danke schön.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: In der Antwortrunde gehen wir in entgegengesetzter Reihenfolge zu den Statements vor.

Klaus Rellermeyer (Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen): Ich wurde im Hinblick auf die Ausführungsgesetze zum ZVG und insbesondere zur Zwangsversteigerung von Bergwerkseigentum angesprochen. Sie haben natürlich Recht: Dieses Verfahren ist zumindest in Nordrhein-Westfalen bzw. allgemein in den

alten Bundesländern ganz selten. Aus den neuen Bundesländern habe ich schon verschiedentlich gehört, dass das vorkommt. Die entsprechenden Vorschriften sind jahrzehntelang nahezu unverändert geblieben. Wir wollten einfach nur vorschlagen, sie ein bisschen zu entschlacken und zu vereinfachen und diejenigen Vorschriften wegfallen zu lassen, die nach unserer Ansicht nicht mehr zwingend erforderlich sind – auch für eventuelle einzelne Fälle, in denen es doch noch zu Zwangsversteigerungen von Bergwerkseigentum kommt. Diejenigen Vorschriften, die nach unserer Ansicht für diese Fälle tatsächlich bestehen bleiben sollten, sind insofern anzupassen, als sie sich künftig nicht mehr auf das preußische Bergrecht, sondern auf die Vorschriften im Bundesberggesetz beziehen, die eine Zwangsversteigerung aus besonderen Gründen vorsehen.

VorsRiVG Burkhard Ostermann (Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes Nordrhein-Westfalen): Ein Punkt wurde zur Frage der Zweigstellen angesprochen. Wir haben das erwähnt, weil unseres Erachtens in einem Punkt redaktionell etwas schiefgegangen war. Das hat mit der Überarbeitung des Entwurfs zu tun. Das kann relativ einfach synchronisiert oder geheilt werden.

Kollege Lindemann hatte Bedenken geäußert, weil offen sei, wer im Bedarfsfall Zweigstellen einrichtet. Wir haben damit kein so großes Problem, weil sich das unseres Erachtens aus dem jeweiligen Bundesgesetz ergibt, beispielsweise aus der Verwaltungsgerichtsordnung. Darin ist verbindlich geregelt, ob, wann und wie eine Außen- bzw. eine Zweigstelle eingerichtet werden darf. Daher sehen wir bei diesem Punkt keine Notwendigkeit.

Ich möchte einige Anmerkungen zu Herrn Rellermeyers Ausführungen machen. Ich fand es sehr verdienstvoll, Rechtsvorschriften aufzulisten, die man noch nicht entdeckt oder in der Archivarbeit noch nicht aufgespürt hat. Ich spreche jetzt als Mindener: Wir sind urbrandenburgisch und urpreußisch. Es gab einen Vorschlag, was Lippe angeht, gegebenenfalls preußische Vorschriften auf Lippe zu erstrecken. Davor möchte ich warnen. Die Lipper sind meiner Ansicht nach empfindlich, wenn man preußisches Recht auf ein ehemals selbstständiges Fürstentum erstreckt. Aber zu Lippe verfügt der Landtag über ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes zu den Lippischen Punktationen.

Dabei möchte ich meine Ausführungen erst einmal bewenden lassen. Ich denke, die Fragen waren soweit beantwortet, was mich angeht.

(Frank Sichau [SPD]: Danach wäre das Verwaltungsgericht immer noch in Detmold!)

– Dass ich in Minden sitze, hat mit den Punktationen zu tun.

RAG Reiner Lindemann (Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, dazu muss ich weiter nichts erläutern. Das ist die Anregung, die sich aus dem Text ergibt.

VorsRiVG Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Sichau, ich habe den Eindruck, Sie hatten zwei Anmerkungen bzw. Fragen an mich gerichtet. Ich fange mit der letzten Anmerkung an, die sich letztlich ein bisschen aus Ihrer Frage beantwortet, die Sie an Herrn Dr. Coburger zur Thematik der selbstverwalteten Justiz als großes Reformprojekt gerichtet haben: Dafür wollen wir uns extra Zeit nehmen. Ich denke, die Welt geht nicht davon unter, ob das in diesem oder im nächsten Jahr kommt, wenn es denn angepackt wird.

Aus meiner Sicht ist nur wichtig, dass man bei der Überschrift zu diesem Gesetz Folgendes deutlich macht: Wir regeln hiermit nicht die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, wie wir sie uns vorstellen, sondern wir machen ein Justizverwaltungsorganisationsgesetz bzw. so etwas in der Richtung.

Der zweite Punkt betrifft die Frage, einen Gerichtspräsidenten auch Behördenleiter zu nennen. Das ist eine Verschiebung der Gewichte, die letztlich dazu führt, dass man keinen klaren Blick mehr dafür hat, was Justiz eigentlich soll und was ihr Auftrag ist. Natürlich ist der Präsident bzw. der Direktor eines Gerichtes auch Vorgesetzter des ihm zur Verfügung gestellten Beamtenapparats, der sich zu kümmern hat, dass der Putz nicht von den Wänden kommt, der Urlaubsregelungen zu schaffen hat, der den Betrieb aufrechterhält. Er ist auch Behördenleiter; das ist völlig klar. Mir scheint die Verschiebung der Gewichte unangemessen zu sein, wenn man diese Funktion so in den Vordergrund rückt, da es eigentlich um die Frage geht: Was hat ein Präsident in einer Stadt zu machen? Er repräsentiert das Rechtsprechungsorgan, dem er vorsteht.

VorsRiLG Dr. Dieter Coburger (Landgericht Bochum): Sie hatten zwei Fragen an mich adressiert. Zunächst ging es um die Regelungen des Gerichtsgliederungsgesetzes. Sie sind bereits in diesem Gesetzentwurf vorhanden. Im Grunde genommen sind in Art. 1, Teil 1, Kapitel 2 „Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften“, soweit ich das überblicke, alle Regelungen des Gerichtsgliederungsgesetzes enthalten. Insofern ist diese Anforderung erfüllt.

Sie regten an, die Organisation in der Überschrift deutlicher werden zu lassen. Das kann man so machen. Es würde allerdings möglicherweise dazu führen, dass wieder etwas überbetont wird. Denn dabei handelt es sich zwar um einen wichtigen Teil, aber eben nicht um den Gesamtgehalt des Gesetzes.

(Frank Sichau [SPD]: Was wäre denn jetzt überschießend – über diese Regelung?)

– Meinen Sie eine Gewichtung zwischen Teil 1 und Teil 2?

(Frank Sichau [SPD]: Verfahren!)

– Da kann ich jetzt keine Gewichtung vornehmen. Ich sehe mich nicht in der Lage zu entscheiden, dass das eine gewichtiger ist als das andere.

(Frank Sichau [SPD]: Okay!)

Dr. Winfried Brechmann (Bayerische Staatskanzlei, Referat Landesgesetzgebung und Normprüfung): Mehrere Punkte wurden angesprochen. Herr Ostermann hat mich zunächst auf die Rechtslage zur Beteiligung von Behörden in Bayern angesprochen. In der Tat haben wir diese Rechtslage so nicht eingeführt. In Bayern sind die Körperschaften Kläger und Beklagte. Wer als Behörde vor Gericht anwesend ist bzw. den Prozess führt, ergibt sich aus einer Vertreterverordnung. Das wurde weitgehend im Verordnungswege geklärt. Es gibt nur wenige gesetzliche Bestimmungen. Diese Besonderheit unterscheidet die süddeutschen von den norddeutschen Ländern. Aber es hat hier keine Verwerfungen gegeben. Aus meiner Sicht können Sie durchaus die bayerische Rechtslage für sich anführen.

Zum Titel: Aufgrund meiner Erfahrung plädiere ich für kurze prägnante Begriffe. Wenn man wirklich den Gesamtgehalt des Gesetzes fassen wollte, müsste man nicht nur Organisation und Verwaltung, sondern auch die Kostenseite aufnehmen. Das wäre ein sehr langer Titel. Ich verstehe das Gesetz so, dass es die Justiz als Organisation und Verfahren mit allen Annexbereichen als Thema erfasst: Das ist die Justiz. – Davon ist der Status abgegrenzt, der sich typischerweise im Richtergesetz widerspiegelt. Das ist eine sehr sinnvolle Systematik, die man so beibehalten sollte.

Im Übrigen gehen die anderen Länder – Sachsen nennt es auch „Justizgesetz“, soweit ich weiß – in eine ähnliche terminologische Richtung. Auch das spricht eher für einen kurzen, schlanken Begriff. Ich habe nicht die bayerischen Gesetze zitiert – Herr Sichau, das kam nicht so rüber –, um die Verwirrung nicht komplett zu machen.

Allerdings möchte ich an die Äußerungen von Herrn Rellermeyer vom Verband der Rechtspfleger zur Lippischen Rechtslage anknüpfen. Denn hiermit wird eine interessante Frage aufgeworfen. Aus Sicht eines Rechtsbereinigers würde ich dafür plädieren, wirklich reinen Tisch zu machen. Diese Lücke sollte man möglichst schließen – allerdings nicht so, dass man wieder Preußen mit alten Terminologien anwendet. Vielleicht könnte man eine Klarstellung in folgender Weise machen: Soweit noch gleichlautendes oder sogar entgegenstehendes Altrecht besteht, geht dieses Recht vor. – Man fügt also eine ausdrückliche Lex-specialis-Regelung an und prüft in einem zweiten Schritt, welche alten preußischen Gesetze noch Geltung haben, die dann vielleicht auch für den anderen Teil gelten, und macht dort eben einen neuen Entwurf. Aber das erfordert wieder Kraft und natürlich Arbeitszeit; das ist mir schon klar.

Aber die Rechtsbereinigung sollte wirklich abschließend sein. Das hat auch Bayern in den 80er-Jahren so gemacht. Sie haben auch in Nordrhein-Westfalen viele Rechtsbereinigungsgesetze erlassen. Es war immer das Ziel, nur den Bestand gelten zu lassen, der aktuell in Kraft tritt – nicht mehr. Der Altbestand wurde dezidiert aufgehoben.

RA Dr. Klaus E. Böhm (DeutscherAnwaltVerein, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Dazu möchte ich Folgendes ergänzen: Das Gesetz ist von der Sache her ganz überwiegend ein Organisationsgesetz. Darum darf man die Nomenklatur, die in dem Gesetz auftaucht, nicht für rechtspolitische Zielsetzungen umdefinieren. Das soll keine Kritik an Ihren Überlegungen sein. Nur kann man das, was rechtspolitisch vielleicht gewünscht ist wie die Stärkung der Rechtsprechung, durch sprachli-

che Verbesserung dieses Gesetzes nicht erreichen. Das wäre an der falschen Stelle diskutiert. Darum plädiere ich dafür, dass das Gesetz einen kurzen Namen erhält – das ist der Fall, wenn es „Justizgesetz NRW“ heißt – und dass die Diskussion über rechts- oder justizpolitisch Wünschenswertes aus diesem Gesetz ferngehalten wird.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Mir liegen drei Wortmeldungen von Abgeordneten vor, die ich gern zusammenfassen und dann die Fragen beantworten lassen würde.

Monika Düker (GRÜNE): Vielleicht sagt Herr Böhm, wenn ich meine Frage stelle: Das hat doch alles nichts mit dem Gesetzentwurf zu tun. – Dann möchte ich ihm aber widersprechen. Ich beziehe mich dabei insbesondere auf die Ausführungen von Herrn Helmbrecht. Auf einmal eine Behördenleitung zu definieren, ist meiner Ansicht nach nicht nur eine Organisationsfrage, sondern spiegelt auch wider, in welcher Form der Blick auf die rechtsprechende dritte Gewalt gerichtet ist.

Deswegen möchte ich den Komplex mit meinen Nachfragen beleuchten. Denn, Herr Helmbrecht, Sie machen am Behördenbegriff deutlich, dass die Preußen vielleicht doch ein bisschen fortschrittlicher waren. Sie zitieren so nett aus dem Jahr 1877, dass Kaiser Wilhelm auf einem anderen Stand war, da er die Präsidenten und nicht die Behördenleitungen gesehen hat.

Deswegen stelle ich zu dem Komplex eine Frage an Herrn Lindemann, denn ich verstehe den Richterbund als Lobbyisten der Stärkung der rechtsprechenden Gewalt. Würden Sie das, was Herr Helmbrecht hier vorgetragen hat, unterstützen – einerseits hinsichtlich dieser Terminologie, die er anmahnte, aber andererseits auch hinsichtlich des Modells einer Selbstverwaltung der Justiz, was von Ihrem Verband auch vom Prinzip her gefordert wird? Würden Sie das anhand der Debatte um diesen Gesetzentwurf auch so vertreten wollen?

Mein zweiter Fragekomplex richtet sich an die Verwaltungsrichter. Herr Ostermann, das hat zwar wahrscheinlich gar nichts mit dem Gesetz zu tun, aber interessanterweise heben Sie auf die Zunahme im Rahmen des LPVG ab. Ich bin neugierig, wie das in der Praxis angewendet wird, da wir bei der Verabschiedung des Gesetzes so eine heftige Debatte hatten, die von zahlreichen Demonstrationen begleitet wurde. Deshalb frage ich neugierig nach: Worauf führen Sie das zurück? Sind es wirklich maßgebliche Änderungen – Stichworte: Abbau der Mitbestimmungsrechte, Erörterungsverfahren, Beschneidung der vorgerichtlichen Klärung? Ist das die Ursache? Können Sie einen Zusammenhang mit der Novellierung des LPVG erkennen – wenn ja, an welchen Stellen? Das würde mich natürlich interessieren, auch wenn es mit dem Gesetz vielleicht nicht direkt etwas zu tun hat.

Gerd Stüttgen (SPD): Meine Damen und Herren, Sie haben eben im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetz zumindest in weiten Teilen um ein Justizorganisationsgesetz handle. Wir haben ein Landesorganisationsgesetz. Würde sich aus Ihrer Sicht anbieten, die Teile des vorliegenden Gesetzentwurfes, die sich ausschließlich mit der Justizorganisation bzw. genauer gesagt mit der

Organisation der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaften beschäftigen, direkt ins Landesorganisationsgesetz aufzunehmen?

Monika Ruff-Händelkes (SPD): Herr Ostermann, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unter „I. Grundsätzliche Erwägungen“ vorgeschlagen, ausdrücklich auf gleichstellungsgerechte Formulierungen zu verzichten. Sie sind der Vorsitzende der Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes Nordrhein-Westfalen. Meine erste Frage lautet: Was sagen die Richterinnen dazu?

Zweitens habe ich kurz überschlagen und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass man auf anderthalb Seiten verzichten müsste.

Drittens. Wenn man sich mit Gesetzestexten beschäftigt, weiß man oft, über wen man spricht. Man denkt an eine bestimmte Person und kann das automatisch sehr gut umsetzen. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht und ob das eher eine weibliche oder männliche Form ist. Vielleicht ist das doch nicht hinderlich.

Dann frage ich natürlich: Wie ist das in Bayern? Herr Brechmann, Sie haben diese Änderungen nicht vollziehen müssen, weil bei Ihnen viele Dinge anders geregelt sind. Sie haben schon vor einigen Jahrzehnten gewisse Dinge verändert. Wie haben Sie es mit der weiblichen und männlichen Form gehalten?

Bitte erlauben Sie mir am Schluss eine vielleicht etwas provokante Frage: Wäre es für Sie beide auch eine Möglichkeit, nur die weibliche Form zu verwenden – quasi eine buchstabenmäßige Ergänzung der männlichen Form?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich würde dann die letzte Antwortrunde einläuten.

(Frank Sichau [SPD]: Ich habe gleich noch eine Frage, aber ich möchte erst die Antworten hören!)

– Können Sie die Frage nicht direkt stellen?

(Frank Sichau [SPD]: Das ist nicht nur eine!)

– Dann machen wir noch eine weitere Antwortrunde. Ich möchte diejenigen bitten zu antworten, die sich angesprochen fühlen. Wir gehen jetzt in umgekehrter Reihenfolge vor.

RA Dr. Klaus E. Böhm (DeutscherAnwaltVerein, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Auf Anhieb würde ich sagen, dass das Landesorganisationsgesetz eher an die Exekutivorganisation des Landes adressiert ist, während das Justizgesetz, über das wir jetzt sprechen, nicht an die Exekutive adressiert ist.

(Gerd Stüttgen [SPD]: Doch! Die Staatsanwaltschaft ist auch Teil der Exekutive!)

– Das schließt nicht aus, dass selbstverständlich auch exekutive Aufgaben in der Justiz verrichtet werden. Aber das Schwergewicht liegt meines Erachtens anders,

sodass ich auf Ihre Überlegung gerne antworten würde: Lassen wir die beiden Gesetzesmaterien getrennt laufen oder lassen wir sie nicht vereinheitlichen.

Zur Frage der Behördenleitung, die Sie aufwerfen, Frau Düker: Natürlich kann man hinter dem Begriff auch Inhalte wittern. Aber für uns Anwälte ist es im praktischen Berufsleben nicht von besonders hohem Stellenwert, statt von einer Behördenleitung von einer Gerichtspräsidenschaft zu sprechen. Die Aussagekraft vermittelt sich uns nicht in dem Maße, wie man vielleicht annehmen könnte. Darum sollte man auch nicht zu viel hineininterpretieren.

Geschlechtsgleichheit in der Formulierung der Vorschriften ist ein Dauerthema für die Gesetzgebung generell. Dass man da vielleicht etwas verbessern könnte, mag wohl sein. Das Anliegen ist immer berechtigt – aber seien Sie bitte nicht zu streng.

Dr. Winfried Brechmann (Bayerische Staatskanzlei, Referat Landesgesetzgebung und Normprüfung): Bevor ich auf die geschlechtergerechte Formulierung zu sprechen komme, gestatten Sie mir bitte noch einige Worte zur Landesorganisation. Ich schließe mich ausdrücklich Herrn Böhm an und betone folgenden Aspekt. Aus der Praxis und aufgrund meiner Erfahrung ist es sinnvoll, Gesetze bestimmten Ministerien zuzuordnen. Wenn man in Gesetzen zu viele Materien aufnimmt, wird das Gesetz unübersichtlich, und die Ministerien sind sich uneins. Das spielt für Sie als Abgeordnete keine Rolle; aber aus meiner täglichen Erfahrung weiß ich: Es ist nicht leicht, das wieder in den Griff zu bekommen. Daher plädiere ich für getrennte, aber schön systematisch aufbereitete Organisationsregelungen.

Das Thema geschlechtergerechte Formulierung von Gesetzen ist in der Tat für die Praxis sehr schwierig. Vorweg zur Rechtslage in Bayern: Ich habe selber dafür gesorgt, dass wir zum Verdruss vieler Kolleginnen und Kollegen, die heute damit hadern, eine geschlechtergerechte Paarformulierung bekommen.

(Gerd Stüttgen [SPD]: In Bayern gehen die Uhren noch anders!)

– Wir haben dies seit 2003. Dafür gibt es in Bayern Organisationsrichtlinien. Teil der Organisationsrichtlinien ist auch die Frage, wie man Gesetze geschlechtergerecht abfasst. Dazu hat die Leitstelle für Gleichbehandlung Formulierungshilfen erarbeitet. Etwas Ähnliches gibt es in Nordrhein-Westfalen auch.

Wir stehen aber in der Praxis immer wieder vor dem Problem, dass konkrete Formulierungen manchmal gar nicht mehr verständlich sind, aber stets Probleme aufwerfen. Zur Diskussion, die wir um den Begriff der Behördenleitungen führen, möchte ich ganz klammheimlich vermuten, dass das vielleicht auch etwas mit der geschlechtergerechten Formulierungsweise zu tun hat.

(Monika Düker [GRÜNE]: Im Gegenteil, denn der Begriff „Leitungen“ ist neutral!)

Denn Sie müssen diese Begriffe neutralisieren, um sich nicht dem Vorwurf der Benachteiligung eines Geschlechts auszusetzen bzw. um die Sätze schlank zu halten.

Ich gebe Ihnen ein vergleichbares Beispiel. Wir haben vor Kurzem das bayrische Besoldungsgesetz auf den Weg gebracht. In Bayern ist gerade die Dienstrechtsreform

das große Thema: Besoldung, Versorgung und Status. Dabei haben die Kollegen aus dem Finanzministerium eine Legaldefinition eingeführt, durch die Beamte, Richter und sonstige Beschäftigte als „Berechtigte“ definiert werden. Jetzt haben Sie nicht mehr „Beamte“, sondern nur noch „Berechtigte“ in dem Gesetz stehen. Solche Kapriolen schlägt diese Formulierungspraxis.

Ich stimme Ihnen aber zu: Begriffe formen das Bewusstsein; das wissen wir. Daher müssen wir umdenken. Die Richtlinien werden wir durchsetzen. Man muss aber auch Grenzen setzen, wie auch in der Stellungnahme von Herrn Ostermann zum Ausdruck kam. Man muss das mit Augenmaß betrachten. Ich plädiere immer dafür, Rechtsbegriffe herauszunehmen.

Die Frage ist: Was sind Rechtsbegriffe? Nehmen Sie beispielsweise das Wort Mieter: Gibt es Mieter/Mieterin? Gibt es Pächter/Pächterin? Vermutlich würden alle sagen: Eigentümer/Eigentümerin – natürlich, das ist doch eine Paarformel. Aber das kann genauso gut auch eine juristische Person sein. Deshalb würde ich es neutral stellen. Darin bin ich mir mit unserer Leitstelle für Gleichbehandlung noch nicht einig, die das anders sieht.

Sie sehen hieran die Komplexität dieses Problems. Wir gebrauchen zum Beispiel den Begriff „Antragsteller“ in Bayern immer noch in der alten Formulierung, weil die Sätze sonst so unübersichtlich werden. Wichtig erscheint mir, dass die Personen, die Titel tragen – Frauen und Männer –, auch als Frau und Mann bezeichnet werden.

VorsRiLG Dr. Dieter Coburger (Landgericht Bochum): Ich kann mich kurzfassen. Zum einen sehe ich den Begriff der Behördenleitung aus den diversen Gründen eher unkritisch, zumal in § 4 des Gesetzentwurfs anschließend genau erläutert wird, was gemeint ist.

Zum anderen würde ich vom Vorschlag, dieses Gesetz in das Landesorganisationsgesetz einzugliedern, aus den von meinen Vorrednern genannten Gründen eher abraten, um in der Tat die Besonderheiten durch das eigene Gesetz zu würdigen.

VorsRiVG Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich möchte zum Vorschlag der Implementierung ins Landesorganisationsgesetz einige Ausführungen machen. Wir sollten davon Abstand nehmen, denn das wäre nun wirklich der falsche Platz. Das LOG ist das klassische Organisationsgesetz für die Exekutive. Dort noch die Judikative einzubauen, ginge aus meiner Sicht in die völlig falsche Richtung.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise, wie ich mir so ein Gesetz ohne die Reformbestrebungen vorstellen könnte, die ich gern weiterverfolgt wissen würde, was die Selbstverwaltung der Justiz angeht. Ich würde schon gern einen Blick auf Sachsen wagen; der Kollege hat es vorhin schon angesprochen. Ich finde, das ist sehr viel schlanker und netter. Es beginnt in § 1 nicht mit „Der Justizminister ist die oberste Landesbehörde“, sondern mit dem Sitz und der Bezeichnung der Gerichte. In § 13 findet dann – ganz schlank – natürlich auch die Justizverwaltung ihren Platz. Aus

meiner Sicht bildet ein solcher Aufbau des Gesetzes sehr viel genauer den Auftrag der Justiz ab.

Ich möchte gern noch etwas zur Aussagekraft von Begriffen sagen. Herr Rechtsanwalt Böhm hat es angesprochen; das wurde von den Vorrednern weiterverfolgt. Natürlich wirken Begriffe auf das Bewusstsein. Es ist schwierig, in einem Gesetz, das „Justizgesetz“ heißt, einen Aufbau zu finden, der natürlich auch Weisungsbefugnis enthält. Natürlich hat die oberste Landesbehörde der Mittelbehörde und den unteren Justizbehörden etwas zu sagen. Das impliziert: Da kann man etwas von oben nach unten durchgeben.

Für unsere Gesellschaft gibt es doch eigentlich nichts Schlimmeres, als dass angezweifelt würde, dass Justiz unabhängig und ohne Anweisung handeln kann. Das, finde ich, ist das Schwierige daran. Ich will niemandem unterstellen, dass man das jetzt einführen und irgendwie auf die Rechtsprechung Einfluss nehmen will. Aber das wird doch nach außen verkörpert.

Herr Böhm sagt als Rechtsanwalt: Ich weiß, was damit gemeint ist und wie es läuft. – So geht es mir natürlich auch. Aber wenn ich mich in die Rolle eines Bürgers versetze, der das Gesetz aufschlägt, muss ich sagen, dass ihm vielleicht das Vertrauen nicht so eingepflegt wird, dass er, wenn er an einem Prozess beteiligt ist, keine Sorgen haben muss, dass der Justizminister anruft, weil sein Parteifreund gewinnen soll.

(Frank Sichau [SPD]: Der hat Art. 97 GG nicht gelesen, sonst wäre es für ihn klar!)

– Gut, ich brauche mir keine Sorgen zu machen, wenn das so einfach ist. Ich habe die Befürchtung, dass es nicht ganz so ist.

Ich würde gern versuchen, noch einmal meine Idee von einem Justizgesetz rüberzubringen. Das Schulgesetz, das wir in Nordrhein-Westfalen haben, ist so ein Gesetz, das auch dazu diente, ganz viele einzelne Bereiche wie Schulmitwirkung, Schulfinanzierung und Schulverwaltung in einem Gesetzeskorpus zusammenzuführen, damit man weiß, wie dieses Thema in Nordrhein-Westfalen geregelt wird. Das war meiner Ansicht nach ein sehr gutes Beispiel, wie es der Landesgesetzgebung gelingt, Transparenz zu schaffen. Man kann das Gesetz von § 1 bis zum Schluss lesen, um einen ziemlich guten Überblick zu erhalten, wie Schule in Nordrhein-Westfalen läuft.

Darin sind natürlich auch programmatische Sätze und Ziele enthalten, wie ich sie mir wünsche, wenn man an unsere Landesverfassung und an das Grundgesetz mit einem Gesetz anknüpft, das die Justiz regelt. Dabei ist mir natürlich klar, dass der Landesgesetzgeber im Bereich der Rechtsprechung ganz andere Kompetenzen als im Schulbereich hat. Aber das wäre ein Weg, mit dem man nicht nur in der Außenwirkung auf die Rechtsunterworfenen sehr viel erreichen könnte.

VorsRiVG Burkhard Ostermann (Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes Nordrhein-Westfalen): Sie wissen, dass sich die inhaltlichen Stellungnahmen unseres Verbandes und der Neuen Richtervereinigung in einigen Punkten unterscheiden, aber was das LOG angeht, sind wir uns natürlich einig. Zur Stellung der Justiz als dritter Staatsgewalt würde es überhaupt nicht

passen, wenn sie ins LOG hineingenommen würde. Daher ist die Bedeutung eines selbstständigen Justizgesetzes für uns selbstverständlich und klar.

Mit dem Begriff der Behördenleitung können wir eigentlich ganz gut leben, zumal – das haben wir in unserer Stellungnahme auch geschrieben – im Gesetz wünschenswerterweise ausdrücklich klargestellt worden ist, dass Gerichte nur Behörden sind, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber dass das noch einmal betont wird, begrüßen wir ausdrücklich. Daraus folgt für uns, dass der Begriff der Behördenleitung eigentlich unproblematisch ist. Die Alternativen wären – Herr Dr. Brechmann hat es schon anklingen lassen – Paarformeln gewesen, die in Gesetzen auch sonst auftauchen. Es werden ernannt die Präsidentin oder der Präsident, die Direktorin oder der Direktor, der Leitende Oberstaatsanwalt oder die Leitende Oberstaatsanwältin usw.

Das leitet im Rahmen unserer Stellungnahme zur geschlechtergerechten Sprache über. Vorweg möchte ich Folgendes sagen – das verstößt gegen kein Beratungsgeheimnis, denn das gibt es bei uns nicht –: Wir, also auch unsere weiblichen Mitglieder, waren einmütig dieser Auffassung. Wenn ich zuvor deutlich gemacht habe, dass der Verband ausdrücklich dieses Bemühen unterstützt, so ist das kein Lippenbekenntnis, sondern ernst gemeint.

Beim Durchlesen dieses Gesetzes war mir jedoch aufgefallen, dass es unseres Erachtens doch auf Kosten von Verständlichkeit, Lesbarkeit und Transparenz geht. Ich hatte ein paar Beispiele angeführt. Diese Beispiele stehen durchaus im Einklang mit den Richtlinien der Landesregierung, wonach eine unbefriedigende Aneinanderreihung von Paarformeln zu vermeiden ist. Dazu kommt es dann aber in dieser Aneinanderkettung. Ich finde das mit Blick auf die Lesbarkeit schädlich.

Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn man die weibliche Form nimmt. Aber manchmal ist durch Bundesrecht eben noch vorgegeben, dass Begriffe in Bundesgesetzen wie der VwGO noch auftauchen. Das wurde an einer Stelle im Gesetz ausdrücklich berücksichtigt, nämlich beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Dort hat man darauf verzichtet. Diesen Verzicht, meine ich, hätte man auch ausweiten können, zumal es dann – ich habe ein paar Stellen herausgesucht – doch zu Fehlern kommt, weil man es einfach nicht flächendeckend beibehält. Ich habe das Beispiel herangezogen, in dem nur der Werksbesitzer genannt wird. Ich denke nicht, dass Nordrhein-Westfalen das patriarchale Bild vertritt, dass nur Männer Werke besitzen. Da ist es möglicherweise unterblieben.

Insgesamt bestand bei uns der Eindruck, dass die Lesbarkeit zu sehr leidet und dass es zu Fehlern kommt. Das bedeutet nicht, dass wir generell der Auffassung sind, man solle von diesem Weg des Bemühens um geschlechtergerechte Sprache abrücken. Ich bitte, das nicht so zu verstehen. Aber das war uns dann doch zu arg.

Es wurden an uns noch Fragen zum Landespersonalvertretungsrecht gestellt. Ich bitte um Verständnis, dass wir zu inhaltlichen Fragen, die damals politisch sehr kontrovers diskutiert wurden, nichts sagen können. Aus der Beobachtung und aus Gesprächen mit Kollegen ergab sich, dass, wenn ein neues Gesetz kommt, das strukturell so weitreichend ist, naturgemäß neue Fragestellungen an die Gerichte herangetra-

gen werden. Das ist zwangsläufig mit jedem Gesetz verbunden. Das war auch beim LPVG so. Ob inzwischen in der zweiten Instanz diese Streitfragen geklärt wurden, weiß ich nicht. Manches regelt sich ohne Urteil oder ohne Entscheidung, sodass man keine veröffentlichungsfähige Entscheidung hat.

Ein Punkt betraf mit Sicherheit neue Fragen, die entstanden waren. Das ist, wie gesagt, mit jedem Gesetz verbunden. Teilweise – das macht es so schwierig, flächendeckend zu antworten – sind es auch regionale Besonderheiten. Sie konnten der Presse vielleicht entnehmen, dass gerade in meinem Bereich Minden Streitigkeiten an unser Gericht herangetragen wurden, die mit dem Klinikum zusammenhängen. Das betrifft eine Vielzahl von Verfahren. Es ist also schwer, etwas Verallgemeinerungsfähiges über die Qualität des Gesetzes zu sagen. Unser Vorschlag spielt in diese materiellen oder politischen Kontroversen nicht hinein. Das ist aus unserer Sicht eine technische Vorschrift, die es uns leichter machen würde, mit der Zahl der Verfahren fertig zu werden. – Ich hoffe, ich habe die Fragen so weit beantwortet.

RAG Reiner Lindemann (Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen): An den Begriffen „Behördenleitung“ und „Behördenleiter“ haben wir uns nicht gerieben. Das hat in diesem Gesetz vornehmlich mit Verwaltungsaufgaben zu tun und berührt die Rechtsprechung nicht. Die Begriffe im GVG fallen nicht weg, sondern bleiben erhalten. Das hat uns überhaupt nicht gekratzt.

Zur Selbstverwaltung gibt es den Vorstoß des Bundesverbandes des Deutschen Richterbundes. Von dort aus wurden Gesetzentwürfe in die Diskussion gebracht. Im Landesbereich sind wir noch nicht so weit; wir fangen gerade mit der Diskussion an. Aber auch das hat unseres Erachtens mit dem Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, nichts zu tun. Das sind rechtspolitische Dinge, die wir sicherlich in nächster Zeit vortragen werden.

Zum Landesorganisationsgesetz nehme ich genauso Stellung wie Herr Rechtsanwalt Dr. Böhm und die anderen Vorredner, die gesagt haben, das sei eine eigene Sache für die Exekutive, und die Judikative solle dort außen vorbleiben.

Was geschlechtergerechte Begriffe betrifft, hat der Bund der Richter und Staatsanwälte im Oktober vorigen Jahres den Mut besessen, seine Satzung entsprechend zu ändern. Bei über 200 Delegierten und Delegierten gab es nicht eine Frau, die dagegen opponiert hätte. Es ist diskutiert und klargestellt worden. Zur besseren Handhabung, zur besseren Lesbarkeit und zur besseren Anwendung haben wir uns darauf geeinigt: Jeder ist gemeint, egal welchen Geschlechts. Es gibt einen Oberbegriff. Deshalb heißen wir nicht mehr Richterinnen und Richter, sondern Richter und Staatsanwälte.

(Monika Düker [GRÜNE]: Dann hätten Sie die weibliche Form nehmen und sagen können: Damit sind auch die Männer gemeint! Warum nennen Sie sich dann nicht „Bund der Richterinnen und Staatsanwältinnen“? – Zuruf von der CDU: Hat die Welt große Probleme! – Weitere Zurufe)

– Wir haben uns darauf geeinigt.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Das unterfällt der Souveränität eines Verbandes, Frau Düker.

(Frank Sichau [SPD]: Das war doch nur eine Frage, Herr Dr. Orth! –
Monika Düker [GRÜNE]: Man wird doch wohl einen Zwischenruf machen dürfen! – Weitere Zurufe)

Wenn Sie nicht „Die Grünen“ heißen würden, wüsste man auch nicht, ob männlich oder weiblich.

Klaus Rellermeyer (Bund Deutscher Rechtspfleger Nordrhein-Westfalen): Im Hinblick auf die Frage, ob das ins Landesorganisationsgesetz aufgenommen oder in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden sollte, kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Auch wir halten es für sehr zwingend, dass der Bedeutung der Gerichtsbarkeit dadurch Rechnung getragen wird, dass es in einem eigenständigen Gesetz geregelt wird.

Bei geschlechtergerechter Sprache muss man natürlich immer auf die Lesbarkeit achten. Das Gesetz hat sich die Transparenz der Bestimmungen, also auch die Bürgernähe, auf die Fahnen geschrieben. Daher muss es auch lesbar bleiben. Darüber, wie man das im Einzelnen ausgestaltet, kann man lange streiten.

Frank Sichau (SPD): So ist das, wenn manche Antworten noch neue Fragen nach sich ziehen. Dabei ist uns natürlich klar, Herr Dr. Böhm, dass es um Gerichte, aber auch um Staatsanwaltschaften geht, die natürlich keine Gerichte sind, die keine Richter haben und denen keine richterliche Unabhängigkeit aus der Verfassung heraus beigegeben ist.

Bei der Geschlechtergerechtigkeit besteht in der Tat eine große Schwierigkeit. Herr Ostermann, Sie haben auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf zum Teil nicht schlüssig ist – Stichwort: Bundesvorgaben. Manchmal könnte man der Meinung sein, dass immer, wenn die gesetzgebende Körperschaft eine Präsidentin hat, die Gesetze weiblich abgefasst werden und umgekehrt. Dann hört vielleicht der Streit auf. Aber diese Geschichte ist nicht ganz so ernst abgefasst worden und macht eine gewisse Aporie deutlich.

Sie haben eben alle von dem größeren Wurf gesprochen. Herr Brechmann hat davon gesprochen, dass es in Sachsen ein vergleichbares Gesetz gebe. Bundesweit ist das offensichtlich ansonsten nicht der Fall. Mich interessiert, ob jemand die Vorbereitungen mitbekommen hat und wie lange dieses Gesetz vorbereitet worden ist.

Herr Ostermann, Sie sprachen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme von vorkonstitutioneller Zeit. Ich habe kein Gesetz gesehen, das vor dem 31. Januar 1850 erlassen worden ist. Insofern habe ich das nicht verstanden. Aber das ist eher eine rechtshistorische Fragestellung.

Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auch auf § 118 des Gesetzentwurfs abgehoben, wenn es darum geht, Justizverwaltungsangelegenheiten justiziabel zu machen. Das ist etwas verwirrend. Wir haben daraus entnommen, dass das nicht

Aufgabe der Verwaltungsgerichte, sondern der Amtsgerichte ist, was einen gewissen systematischen Bruch darstellt. Bitte machen Sie uns das noch etwas deutlicher.

Dann wende ich mich an den Vertreter der Neuen Richtervereinigung. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie zu § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auf die Landesverfassung verwiesen, nach der die Landesregierung die Behördenleitungen ernennt und nicht das Justizministerium. Das heißt, dieses Gesetz muss zumindest bei diesem Begriff verfassungskonform gemacht werden. Wenn ich das falsch verstanden habe, bitte ich Sie, mich zu korrigieren.

Sie haben sich dann noch in dem weiten Feld – das ist im Volk sehr leicht zu kommunizieren –, über Erfüllung und Verrichtung ausgelassen, was Verrichtungsaufgaben in diesem Gesetzentwurf betrifft, und haben schlichtweg vorgeschlagen, dass das Ganze ... Jetzt muss ich nachschlagen, denn alles hat man nicht im Kopf

(Monika Düker [GRÜNE]: Die „Amtsverrichtungen“ finden sich auch nicht bei Wikipedia!)

– Das ist etwas anderes. – Sie haben gesagt, die entsprechenden Begriffe seien durch „gesetzliche Aufgaben“ bzw. nur durch „Aufgaben“ zu ersetzen. Wurde das von Ihnen geprüft und kann so übernommen werden? Nicht, dass wir Rückfragen bekommen, nach denen das wieder rückgängig zu machen ist.

Was die Antragsteller betrifft, so sind wir damit wieder beim Thema. Ich habe von einer Behörde gelernt, dass es auch Antragstellende gibt. Damit sind dann beide Geschlechter gemeint. Aber damit ist der Streit wohl längst noch nicht beendet.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Mir liegt noch eine Wortmeldung von Frau Kollegin Düker vor. Wenn ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, möchte ich damit die Rednerliste schließen.

Monika Düker (GRÜNE): Zum Thema geschlechtergerechte Sprache: Ich finde es nicht gut – auch wenn Sie, Herr Möbius, jetzt wieder so gequält schauen –,

(Frank Sichau [SPD]: Er hat doch gerade schon den Titel „Obermacho“ bekommen!)

das immer zu einer Scherznummer herunterzuspielen.

Herr Lindemann, mit Blick auf die geschlechtergerechte Sprache ist es einfach steinzeitlich zu sagen: Wir nehmen die männliche Form und denken uns die Frauen mit. – Inzwischen sind wir wirklich bei einer anderen Debatte. Dabei bin ich nicht an Ihrer Seite.

Am Beitrag des Kollegen aus Bayern zeigte sich, wie schwierig das ist. Da stimme ich Ihnen zu. Aber man sollte sich zumindest bemühen, die Geschlechtergerechtigkeit in der Sprache umzusetzen, ohne dass es Wortungetüme werden.

Herrn Helmbrecht hat eben mit einem Halbsatz Sachsen erwähnt. Er hat zwar gesagt, das Beispiel Sachsen zeige, wie so ein modernes schlankes Justizgesetz aus-

sehen könne, das aber nicht weiter ausgeführt. Mich würden einige Argumente von Ihnen interessieren, was man in Sachsen besser gemacht hat als in NRW.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank Frau Düker. Bevor ich das Wort jetzt weitergebe, möchte ich Sie in einem Punkt beruhigen: Der Gesetzentwurf ist geschlechtsneutral gefasst.

(Zustimmung von Monika Düker [GRÜNE])

Daher müssen wir jetzt keine Debatte führen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Sie sagen zum Beispiel immer „Rednerliste“. Man kann auch von einer „Redeliste“ sprechen! Schon ist das Problem gelöst! Ein bisschen mehr Bewusstsein!)

– Ich glaube, hier ist viel Bewusstsein. – Ich gebe das Wort nun weiter. Wer auch immer sich angesprochen fühlt, möge das Wort ergreifen.

VorsRiVG Burkhard Ostermann (Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes Nordrhein-Westfalen): Wenn in einem Gesetz beispielsweise „Redenliste“ stünde, würden wir natürlich nichts dagegen einwenden.

Zur Wiederholung: Unsere Kritik bezieht sich gemessen daran, dass es in diesem Gesetz zu sehr zulasten der Lesbarkeit geht, auf die Gesamtschau. Das ist, wie gesagt, kein genereller Vorstoß gegen den Gebrauch von geschlechtergerechten Formulierungen. Mir liegt am Herzen, das noch einmal zu betonen.

Wir hatten ein paar Punkte angeführt – Herr Sichau sprach das an – wie § 118 „Verfahren in Justizverwaltungsangelegenheiten“. Es ist schlichtweg ein Dilemma, das in der modernen Gesetzgebung auftritt, dass unter Umständen bestimmte Gerichtszweige über Verfahrensrecht entscheiden, das normalerweise in diesem Gerichtszweig nicht zur Anwendung kommt.

Das heißt im Klartext: Wir haben das Verwaltungsverfahrensgesetz. Manchmal kann es dazu kommen, dass in Prozessen bestimmte verfahrensrechtliche Fragen bis hin zum Bundesgericht geklärt werden müssen. Bei einer sauberen Trennung kann es dann nur sein, dass das Bundesverwaltungsgericht über das Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidet – so wie etwa das Bundessozialgericht klassischerweise über sozialrechtliche Vorschriften entscheidet oder der Bundesfinanzhof über die Abgabenordnung nach der reinen Lehre.

Es kommt zwar immer wieder zu Vermischungen. Wenn der Gesetzgeber das fördert, erhöht sich die Gefahr, dass es auseinanderwachsen kann, ohne dass es auf sinnvolle Art und Weise gebündelt wird. Wir beobachten das im Bundesrecht. Da geht es auseinander. Ich habe das in meiner Stellungnahme zitiert. Hier kann das auch entstehen, weil bestimmte Verfahren naturgemäß bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit landen – § 23 EGGVG –, die nicht zur Verwaltungsrechtsprechung gehört. Wir haben das aufgezeigt, damit man in Zukunft versucht, es besser zu bündeln. Da es aber aus unserer Sicht unrealistisch erscheint, dass der Gesetzgeber zu einer solchen Bündelung kommt – sprich: Rechtsweeinheit –, halten wir es

im Ergebnis für besser, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das erschien uns, der bessere Weg zu sein.

Der Begriff „vorkonstitutionell“ war von mir im Sinne unseres Grundgesetzes als Konstitution gemeint. Vielleicht hat Herr Stotko mit seinem Laptop Zugriff auf Wikipedia. Vielleicht wird es dort erläutert. Der Begriff war von mir in dem Sinne gemeint, als er Recht bezeichnet, das nicht den demokratischen Standard zur Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht.

(Frank Sichau [SPD]: Heißt das, die Verfassung von Weimar war nicht existent?)

– Die Verfassung von Weimar war existent und eine demokratische Verfassung für das Reich. Aber begrifflich wird mit Blick auf die Fortgeltung von Gesetzen immer unterschieden, ob ein Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes oder danach lag. Aber das kann Herr Dr. Brechmann vielleicht noch näher erläutern.

(Frank Sichau [SPD]: Okay!)

Alle Errungenschaften der demokratischen Revolution 1848/1849 sind unserem Verband sehr bewusst. Aber, wie gesagt, bezogen auf dieses Organisationsgesetz haben wir darauf abgestellt.

Ich möchte einige weitere Anmerkungen zu den Behörden machen. Wir möchten ausdrücklich ermuntern, etwas mutiger zu sein. Denn blieben die Regelungen zur Beteiligungsfähigkeit isoliert so stehen, hätte Nordrhein-Westfalen zwar erstmals etwas völlig Neues in der Bundesrepublik geschaffen, aber es würde sich von allen anderen Rechtsentwicklungen abkoppeln je nachdem, welches Modell man gewählt hatte.

Juristen sind dafür bekannt, dass sie irgendetwas finden, was einem Ausnahmefall gleichkommt. Ich habe versucht, alle Ausnahmefälle zu sammeln. Ich habe sie nicht zitiert. Beispielsweise gibt es den Fall eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der als Behörde Rechte für sich reklamierte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte aber überhaupt kein Problem damit und hat sich mit dieser Frage gar nicht aufgehalten, sondern hat ihm sozusagen als natürliche Person die Rechte zugestanden. So ist das auch in allen anderen Fällen aus der Rechtsprechung, in denen es irgendwie sein kann, dass eine Behörde Rechte hat. Aber das mag man im Ministerium noch näher erörtern. – Vielen Dank.

VorsRiVG Felix Helmbrecht (Neue Richtervereinigung, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich bin auf das sächsische Justizgesetz angesprochen worden, das es seit dem Jahr 2000 gibt. Ich gehe davon aus, Herr Dr. Remmert, dass Sie natürlich eine Fühlungnahme gemacht haben, wie es die gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vorschreibt.

Ich finde es nur schade, dass man in der Begründung des Gesetzentwurfs nichts dazu findet, weil es aus meiner Sicht schon ein interessanter Angang ist. Wie gesagt, die Grundentscheidung ist ähnlich: Wir fassen alles zusammen, was zu der Thematik

gehört, und versuchen dabei, eine Rechtsbereinigung zu machen, die zu mehr Transparenz führt.

Frau Düker, Sie hatten mich darauf angesprochen: Um aufzuzeigen, wo eigentlich die Unterschiede liegen, möchte ich kurz ausführen, dass sich der Aufbau grob unterscheidet. Im sächsischen Gesetz, das auch den Titel „Justizgesetz“ in dieser Kürze und Knappheit trägt, sind in Teil 1 zunächst die örtliche Zuständigkeit und der Sitz der Gerichte und Staatsanwaltschaften geregelt. Die Rechtsprechungsorgane und die Staatsanwaltschaften werden aus meiner Sicht ganz bewusst als die Organe in den Vordergrund gestellt, die für Justiz im Freistaat Sachsen wichtig sein sollen.

Daran schließt sich der Teil zum Organisations- und Verfahrensrecht an, der Ausführungsregelungen zu den Bundesgerichtsordnungen – Verwaltungsgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz usw. – enthält. Ähnlich ist es im Prinzip auch in dem Entwurf der Landesregierung von NRW. Dann folgen die Besonderheiten zu gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen usw., was sich letztlich auch in diesem Gesetzesentwurf widerspiegelt.

Aber der Unterschied in der Betonung von „Was macht Justiz in eigener Verwaltung?“ zu „Wo ist Justiz weisungsabhängig?“ ist aus meiner Sicht im sächsischen Gesetz zur Rolle der Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung sehr verträglich geregelt. Da heißt es in § 13 „Gerichtsverwaltung“:

Die Präsidenten und Direktoren der Gerichte des Freistaates Sachsen erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Verwaltung.

Das ist sehr schlicht und einfach. Man kann sagen: Jetzt müssen sie auch noch die entsprechenden Anordnungen erlassen. – Das wird man bei uns im Einzelfall auch machen müssen. Aber es betont eine ganz andere Rolle und Stellung der Gerichte im Lande als der Gesetzesentwurf der hiesigen Landesregierung. Aus meiner Sicht liegt das sächsische Gesetz damit sehr viel richtiger und ist auf dem richtigen Weg.

Herr Sichau, Sie hatten zu § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs gefragt, wer eigentlich ernannt. Wenn die Landesverfassung davon ausgeht, dass es die Landesregierung macht, und dieses Gesetz den Justizminister bzw. das Justizministerium an diese Stelle setzt, meine ich, dass man das als Delegation abhandeln kann. Das ist aus meiner Sicht nicht der ganz tragende Punkt. Aber es macht deutlich, wie Justiz gesehen wird. Das ist aus meiner Sicht kein so gutes Signal – nicht nur an die Justiz. Es ist nicht so, als wären wir beleidigt. Aber es geht um die rechtsstaatliche Ordnung und darum, wie sie sich ausdrückt.

Dass es mir hierbei nicht um Semantik geht, kann ich in Abgrenzung zu den Punkten sagen, bei denen es mir wirklich nur um Semantik geht. Das sind die Fragen, die ich in der Stellungnahme an den Schluss gesetzt hatte, wo es um die „Amtsverrichtungen“ in § 26 des Entwurfes oder um die „nach Bundesrecht obliegenden Dienstverrichtungen“ in § 30 des Entwurfes geht. Ich habe nachgesehen, ob ich diese Begriffe als Rechtsbegriffe irgendwo finden kann. Semantisch schüttelt es mich; ich höre es ungern. Wahrscheinlich ist es ähnlich wie das, was Sie geschrieben haben, Dr. Brechmann, nämlich eine Flucht ins Ungefähre, wenn man nicht genau weiß, ob

es darüber hinaus vielleicht noch etwas gibt und welcher Rechtsqualität bestimmte Gebote an den Betroffenen sind. Dann kann man in so etwas wie „Verrichtungen“ flüchten.

Aber ich finde das schrecklich und glaube: Wenn man von „Aufgaben“ oder von „gesetzlichen Aufgaben“ spricht, hat man jedenfalls eine klare Abgrenzung – vielleicht mit dem Risiko, dass sich irgendwann einmal eine königliche oder kaiserliche Anordnung findet, die noch Geltung hat und die man noch dazustricken müsste.

VorsRiVG Burkhard Ostermann (Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterninnen des Landes Nordrhein-Westfalen): Ich möchte noch zu einem Aspekt Anmerkungen machen. Es ist natürlich eine interessante Fragestellung, wenn man die Landesverfassung NRW betrachtet. Diese Vorschrift regelt dem Wortlaut nach die Beamtenernennung. Da sträubt sich ein Richter zunächst einmal, gleichgesetzt zu werden. Aber die Kommentierung geht nach dem historischen Verständnis davon aus, dass diese Vorschrift auch Richterernennungen betrifft.

Gleichwohl enthält sie naturgemäß erst einmal eine Zuweisung an die Landesregierung als Kollegialorgan. So ist es gemeint. Allerdings enthält die Verfassung schon selbst im nächsten Satz die Delegationserlaubnis. Sie ist schon in der Verfassung verankert. Ich sehe also keine verfassungsrechtliche Spannungslage bei dieser Ausgestaltung. Aber wenn es dazu kommen sollte, haben wir einen Verfassungsgerichtshof in Münster, der das sicherlich klären wird.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank für die Ausführungen, die von der Verfassungswirklichkeit bis zur Geschichte dieses Landes – jedenfalls in rechtlicher Sicht – gingen, meine Damen und Herren.

Ich danke Ihnen ganz herzlich. Wir müssen entscheiden, wie wir mit dem Gesetzentwurf umgehen, der eben viel gelobt wurde. Ich möchte vorschlagen, ihn im Januar in der ordentlichen Rechtsausschusssitzung zur abschließenden Beratung aufrufen. Da wir im Dezember auswärtig tagen, können und wollen wir das nicht im Dezember machen. Ich habe mich erkundigt: Wegen des Jahreswechsels brennt nichts an, sodass wir das im Januar machen könnten.

Weitere Tagesordnungspunkte liegen mir nicht vor, sodass ich die heutige Sitzung schließe.

gez. Dr. Robert Orth
Vorsitzender